

Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG HANSAimmobilia für das Geschäftsjahr 2004/2005 ¹⁾

Die folgenden Angaben beziehen sich auf einen Anteil des Sondervermögens:

	Betriebsvermögen körperschaftsteuer- pflichtige Anleger EUR pro Anteil	Betriebsvermögen einkommensteuer- pflichtige Anleger EUR pro Anteil	Privatvermögen EUR pro Anteil
Betrag der Ausschüttung	2,0000000	2,0000000	2,0000000
Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,4687873	1,4671157	1,4900056
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthalten			
- ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- steuerfreie Veräußerungsgewinne § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	-	-	0,0000000
- Erträge § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
- Erträge § 8 b Abs. 1 KStG	0,0000000	-	-
- Veräußerungsgewinne § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	-
- Veräußerungsgewinne § 8 b Abs. 2 KStG	0,0000000	-	-
- Erträge § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG			
soweit die Erträge nicht Kapitalerträge § 20 EStG sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
steuerfreie Veräußerungsgewinne § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	-	-	0,0000000
- Einkünfte § 4 Abs. 1 InvStG (Progressionsvorbehalt § 32 b EStG)	0,7648756	0,7648756	0,7648756
- Einkünfte § 4 Abs. 2 InvStG, ohne Abzug § 4 Abs. 4 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- Einkünfte § 4 Abs. 2 InvStG, als Anrechnung geltende Steuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
- § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,7251300	0,7251300	0,7251300
- § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer			
- § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG ²⁾	0,2175390	0,2175390	0,2175390
- § 7 Abs. 3 InvStG ²⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
- nach § 34 c Abs. 1 EStG oder DBA-Abkommen anrechenbar ist	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- nach § 34 c Abs. 3 EStG abziehbar ist (ohne Abzug § 4 InvStG)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- nach DBA Abkommen als gezahlt gilt	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der AfA § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,8303892	0,8303892	0,8303892
In Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag (§ 37 Abs. 3 KStG)	0,0000000	-	-
Wertpapier-Kennnummer	981.770		

¹⁾ Abweichungen zwischen investrechtlichen und steuerrechtlichen Beträgen ergeben sich durch Saldierung von Gewinnen und Verlusten, steuerrechtlich vorgeschriebener Nichabzugsfähigkeit von Kosten bzw. steuerrechtlich anerkannte Gebäudeabschreibung

²⁾ zzgl. Solidaritätszuschlag